

Steuer-News

Ausgabe 1/2016

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	WAS GIBT ES NEUES 2016?	1
1.1	Registrierkassenpflicht und Co.....	1
1.2	Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft	1
1.3	Einführung eines 13%-Umsatzsteuersatzes	2
1.4	Abschaffung der Gesellschaftsteuer.....	2
1.5	Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer	2
1.6	Neuerungen im Finanzstrafgesetz.....	2
1.7	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz	2
2	WARTUNGSERLASS ZU DEN LOHNSTEUERRICHTLINIEN (LSTR)	3
2.1	€ 186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen	3
2.2	steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten.....	3
2.3	Neuregelung der Mitarbeiterrabatte	3
2.4	Geldwerte Vorteile – Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge.....	3
2.5	Firmenautos werden teurer	3
3	SPLITTER	4
3.1	Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht	4
3.2	SEPA-Zahlungsverkehr: Das Ende der Imageweiterleitung	4

1 Was gibt es Neues 2016?

Ab dem Jahr 2016 wird die „größte Steuerreform aller Zeiten“ mit einer umfassenden Tarifreform, neuen steuerlichen Belastungen und zahlreichen Maßnahmen gegen den Steuerbetrug wirksam. Von den vielen Änderungen im Bereich des Steuerrechts werden nachfolgende Neuerungen exemplarisch hervorgehoben. Übrigens finden Sie wie immer auf www.consensio.at > INFO&SERVICE auch die aktuellen Werte zu Steuertarif, Sozialversicherung und vielem mehr.

1.1 Registrierkassenpflicht und Co

Zu diesem Thema Nummer 1 finden Sie ein umfassendes Informationsblatt auf www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter. Viele Fragen werden sich dennoch nur im persönlichen Beratungsgespräch klären lassen.

Übrigens: Die Finanzverwaltung führt derzeit bei Unternehmen unangekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen Fragebogen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegteilungspflicht durch. Es ist zu hoffen, dass diese Aktion in Hinblick auf die „Toleranzregelung“ nur als Information und Hilfestellung für die Steuerpflichtigen zu werten ist.

1.2 Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft

Arbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen¹ erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw von diesen entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen

¹ iSv § 19 Abs 1a UStG.

Rechtsanspruch auf ein solches hat². Außerdem können **bar bezahlte Entgelte über € 500**, die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr **steuerlich abgesetzt** werden³.

1.3 Einführung eines 13%-Umsatzsteuersatzes

Mit der Steuerreform 2015/16 werden gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die dem ermäßigten Steuersatz von **bisher 10%** unterlagen, **mit 13% besteuert**. Ebenfalls darunter fallen die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12% unterliegenden Ab-Hof-Verkäufe und die bisher dem 20%-igen Steuersatz unterliegenden Eintrittskarten für Sportveranstaltungen. Eine Übersicht⁴ der ab 1.1.2016 geltenden USt-Sätze finden Sie unter den Informationsblättern auf www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter.

1.4 Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Nunmehr können Gründungen von Kapitalgesellschaften, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse ohne Gesellschaftsteuer getätigt werden. Umgründungen, die ab dem 1.1.2016 noch auf einen Umgründungsstichtag in 2015 bezogen werden, lösen ebenfalls keine Gesellschaftsteuerpflicht mehr aus⁵.

1.5 Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden. Siehe dazu das Informationsblatt „Grunderwerbsteuer 2016“ auf www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter.

1.6 Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Auf folgende für die Praxis bedeutsame Änderungen ist hinzuweisen:

Bisher konnte eine Finanzstrafe ganz allgemein bei Vorliegen einer fahrlässigen Abgabverkürzung verhängt werden. Dieser Tatbestand wurde nunmehr auf die grob fahrlässige Abgabverkürzung eingeschränkt⁶. Grob fahrlässig handelt nach der Legaldefinition, wer „ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“⁷. Die grob fahrlässige Abgabverkürzung wird mit Geldstrafe bis zum Einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrags bestraft. Allerdings wurde auch normiert, dass bei einem unentschuldbarem Irrtum dem Täter grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen ist⁸. Durch den Wegfall der fahrlässigen Abgabverkürzung wurde auch die bisherige Sonderbestimmung für berufsmäßige Parteienvertreter gestrichen. Insgesamt ergibt sich mit diesen Änderungen für Parteienvertreter eine Verschärfung der Rechtslage.

Weitere Verschärfungen wurden im Zusammenhang mit der Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht eingeführt. Details siehe im Info-Blatt „Registrierkassenpflicht“.

1.7 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Bereits seit **1.3.2015 werden von Banken elektronisch übermittelte Daten in einem vom BMF geführten Kontenregister aufgezeichnet**. Die von den Banken zu übermittelnden Daten betreffen **Kontostammdaten** (Konto- bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung sowie konto- bzw depotführende Bank) **von natürlichen und juristischen Personen** (auch Treugeber und wirtschaftlichen Berechtigten iSd Geldwäschevorschriften). Auf die Daten des Kontenregisters dürfen für (finanz-)strafrechtliche Zwecke sowohl Staatsanwaltschaften als auch Strafgerichte sowie Finanzstrafbehörden und auch das Bundesfinanzgericht zugreifen. Für abgabenbehördliche Zwecke dürfen auch Abgabenbehörden und das BFG auf diese Daten zugreifen, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Gegen eine Kontenregisterauskunft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prüfung der korrekten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einem Rechtsschutzbeauftragten.

² § 48 EStG.

³ § 20 Abs 1 Z 9 EStG.

⁴ Siehe auch Beilage ÖStZ 20,2015.

⁵ Vg Rz 323 UmgrStR idF Wartungserlass 2015.

⁶ § 34 FinStrG.

⁷ § 8 Abs 3 FinStrG.

⁸ § 9 FinStrG.

Durch die Abfrage des Kontenregisters erhält das Gericht oder die Behörde nur eine Auskunft darüber, welche Konten oder Depots eine bestimmte Person bei österreichischen Banken als Inhaberin, Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte unterhält.

Wenn das Gericht oder die Behörde weitere Informationen über die Geschäftsvorfälle auf den Konten bzw Depots erlangen will, muss eine **Konteneinschau** beantragt werden. Dieses Auskunftsverlangen ist zu begründen und vom Leiter der Abgabenbehörde zu zeichnen. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat durch einen Einzelrichter über die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens zu **entscheiden**.

2 Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Mit dem Ende Dezember 2015 veröffentlichten Wartungserlass⁹ wurden vor allem wichtige Änderungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016, Änderungen der Sachbezugswertverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002 eingearbeitet.

2.1 €186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen¹⁰

Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (zB Weihnachtsfeier) konnten schon bisher bis €186 jährlich steuerfrei bleiben. Zusätzlich können nunmehr Sachzuwendungen **anlässlich von Dienst- und Firmenjubiläen bis zu einem Gesamtbetrag von €186 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei** behandelt werden, wobei diese Jubiläumsgeschenke nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden müssen. Dem aktuellen Trend am Arbeitsmarkt bzw der Start-up-Szene geschuldet, wurden auch bereits die 10-Jahresjubiläen mit einbezogen.

2.2 steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten¹¹

Die Steuerbefreiung für Haustrunk ist mit dem StRefG 2015/2016 gestrichen worden. Dafür sind Zuwendungen des Arbeitgeber zu Begräbniskosten ab 1.1.2016 steuerfrei. Dabei kann es sich sowohl um **Zuwendungen an Arbeitnehmer** für dessen (Ehe-) Partner oder Kinder als auch im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers **an dessen hinterbliebene (Ehe-)Partner oder Kinder** handeln. Unter Begräbniskosten sind Kosten für Grabstein, Beerdigung und Totenmahl zu subsumieren.

2.3 Neuregelung der Mitarbeiterrabatte¹²

Mit dem StRefG 2015/2016 wurden die Vergünstigungen für Mitarbeiter neu geregelt. Mitarbeiterrabatte sind bis max **20% steuerfrei (Freigrenze)** und führen zu keinem Sachbezug. Übersteigt im Einzelfall der Rabatt die 20%-Grenze, steht jedem Mitarbeiter insgesamt ein **jährlicher Freibetrag von €1.000** zu. Dabei ist es unerheblich, seit wann das Dienstverhältnis besteht. **Der Freibetrag je Arbeitgeber gilt auch für unterjährig ein- und ausgetretene Arbeitnehmer**. Klar gestellt wird, dass Rabatte, die **Angehörigen von Mitarbeitern** gewährt werden, einen beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen und grundsätzlich nicht den Begünstigungen für Mitarbeiterrabatten unterliegen. Wird jedoch der Freibetrag von €1.000 nicht überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter den Aufwand für seinen Angehörigen wirtschaftlich selbst trägt.

2.4 Geldwerte Vorteile – Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge¹³

Die Grundregel lautet, dass ab 1.1.2016 geldwerte Vorteile mit dem **um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes** anzusetzen sind¹⁴. Übliche Preisnachlässe (zB Mengenrabatt, Aktionen, Schlussverkauf) können in Abzug gebracht werden. Dabei ist **auf den Zeitpunkt des verbilligten Bezugs der Ware oder Dienstleistung abzustellen**.

2.5 Firmenautos werden teurer¹⁵

Mit 2016 wurden die Sachbezugswertes für die Privatnutzung des firmeneigenen KFZ auf grundsätzlich 2% der Anschaffungskosten (max €960) angehoben. Da dies nun ein sehr komplexes Thema

⁹ BMF-01022280088-VI/7/2015 vom 11.12.2015.

¹⁰ Rz 78 LStR 2002.

¹¹ Rz 101 LStR 2002.

¹² Rz 103, 104 und 925a LStR 2002.

¹³ BGBl II 416/2001.

¹⁴ Rz 138 ff LStR 2002.

¹⁵ Rz 168 ff LStR 2002.

geworden ist. Gibt es dazu ein eigenes Informationsblatt auf www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter

3 Splitter

3.1 **Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht**

In der gewerblichen Sozialversicherung zählen Dividenden, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer erhält, zur Beitragsgrundlage. Da die SVA die Dividendenzahlungen aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnehmen kann, blieb diese Bestimmung lange Zeit unbeachtet. Nunmehr ist bei der **KEST-Anmeldung für ausbezahlte Dividenden** auch die an **einen GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer** bezahlte Dividende samt seiner **Sozialversicherungsnummer anzugeben**.

3.2 **SEPA-Zahlungsverkehr: Das Ende der Imagedateiweiterleitung**

Bis 31.1.2016 wurden von den Banken Zahlungsanweisungen fotografiert und der Text mit einer speziellen Software ausgelesen. Das Foto wurde als Imagedatei gespeichert und dem Zahlungsempfänger gemeinsam mit dem Bankkontoauszug übermittelt. **Diese Weiterleitung entfällt ab 1. Februar 2016¹⁶**. Die Daten der Zahlungsanweisung werden nunmehr von den Banken nur mehr eingelesen, uU händisch bearbeitet und der so ermittelte Text direkt auf dem Kontoauszug angedruckt. Daher ist zu befürchten, dass bei dieser Übermittlung wichtige Informationen verloren gehen.

Die Finanzverwaltung hat vorsorglich schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 angeordnet, dass künftig Zahlungen an das Finanzamt elektronisch, und zwar in Form einer sogenannten **elektronischen „Finanzamtszahlung“** erfolgen müssen, wenn **dies dem Abgabepflichtigen zumutbar** ist.

Die Banken werden bis spätestens Juli 2016 in ihren Systemen vorsehen, dass bei elektronischer Überweisung auf die IBAN eines Finanzamtes automatisch eine sogenannte „Finanzamtszahlung“ erfolgt, bei der dann sowohl die Steuernummer als auch im Detail die bezahlten Abgaben angeführt werden können.

Wer künftig die Zahlungen an das Finanzamt nicht über Electronic-Banking oder mittels „eps-Überweisung“ in FinanzOnline durchführt, muss daher genau prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag uä) auch richtig erfasst werden.

Übrigens: Bis Ende März 2016 werden von den Finanzämtern weiterhin Benachrichtigungen über Vorauszahlungen bzw Buchungsmittelungen samt den Zahlungsanweisungen zugesendet, danach nur noch auf ausdrückliche Anforderung des Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt.

¹⁶ SEPA-Verordnung (EU) 260/2012.